



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1974
und
Antrag Nr: 2017/2026

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.12.2017
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	18.12.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Notfallplan bei gravierenden und gesundheitsschädlichen Unfällen/Störfällen auf der Deponie Altlast Dhünnaue im Zuge des Autobahnausbaus
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.11.2017

Erstellung eines externen Notfallplanes vor Öffnung der Altlast Dhünnaue
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.12.2017

-
- Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.11., 29.11. und 05.12.2017
 - Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE an die Bezirksregierung Köln, Kommunalaufsicht und Obere Umweltbehörde vom 07.12.2017
 - Stellungnahme der Verwaltung vom 15.12.2017
(s. Anlage)

32-te / 37-gr
Dirk Terlinden / Hermann Greven
☎ 32 00 / 0214-7505-300

15.12.2017

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Notfallplan bei gravierenden oder gesundheitsschädlichen Ereignissen während der Bauarbeiten im Bereich der gesicherten Altablagerung Dhünnaue im Zuge des Autobahnausbaus

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.11.2017, Nr. 2017/1974
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.12.2017, Nr. 2017/2026
- Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.11., 29.11. und 05.12.2017
- Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE an die Bezirksregierung Köln, Kommunalaufsicht und Obere Umweltbehörde vom 07.12.2017

Aus Sicht der Verwaltung wird zu dem gesamten Themenkomplex wie folgt Stellung genommen:

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.11.2017:

Ich sehe in diesem schnell zusammengeziimmerten EINSATZPLAN keinen Hinweis, wann und wie die Bürgerinnen und Bürger möglichst umgehend - vor den Arbeiten zum Regenrückhaltebecken! - informiert werden sollen! Hierüber bitte ich die Stadtverwaltung um Auskunft!

Erste Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.11.2017

1.

Wann und in welcher Form ist dieses – angeblich für die jetzige Öffnung der Deponie und auf ausdrückliche Anweisung des Bundesverwaltungsgerichtes – erarbeitete NEUE Konzept zum Schutz der Umwelt/der Bevölkerung vor mögliche Extremfällen bei der vorgesehenen Öffnung der Deponie den Bürgern bekanntgemacht worden?

Wo befinden sich in dem vorgelegten Konzept die Handlungsanweisungen für die betroffenen Bürger – wie lauten sie; Handlungsanweisungen, die Bestandteil eines jeden Konzeptes sein müssen?

Im Zusammenhang zu den mit der Fragestellung im Raum stehenden Begrifflichkeiten wird zunächst auf folgendes hingewiesen:

Ein externer Notfallplan nach § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist hier nicht notwendig. Die gesicherte Altablagerung Dhünnaue als auch die Baustelle sind keine Störfallbetriebe.

Es gibt einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Bauherrn (Straßen.NRW im Auftrag des Bundes), der mit Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2017 vorgelegt wurde und mit der Stadt Leverkusen abgestimmt ist. Dieser Plan ist dynamisch, sodass neue Erkenntnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden können. Die städtische Feuerwehr hat ergänzend ein „Einsatzkonzept Dhünnaue“ - bezogen auf ihre Zuständigkeit - für alle Ereignisse. Das Konzept ist ebenso dynamisch, sodass neue Erkenntnisse und Erfordernisse berücksichtigt werden können.

Es wurde den Bezirks- und Ratsmitgliedern in der derzeitigen Fassung bereits zur Kenntnis zugesandt und ist nochmals dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der BAB 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen sind unter anderem folgende Vorgaben zur Gefährdungseinschätzung an den Vorhabenträger Straßen.NRW:

„Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist ein Alarm- und Notfallplan auszuarbeiten und mit allen beteiligten Stellen abzustimmen, um auf außerordentliche Situationen beim Eingriff in die Altablagerung vorbereitet zu sein und in Notfällen koordiniert, schnell und angemessen zum Schutz von Mensch und Umwelt reagieren zu können.“

Dieser ist als Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2017 vorgelegt worden und war Grundlage der höchstrichterlichen Überprüfung einschließlich des Planergänzungsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht im September 2017.

Die mit der Fragestellung suggerierte Aussage, es habe darüber hinaus ausdrückliche Handlungsanweisungen des Bundesverwaltungsgerichtes – in welcher Form auch immer - gegeben, ist unzutreffend.

2.

In welcher Weise unterscheidet sich diese NEUE Konzept von den Konzepten, die angeblich bei der Einhausung der Deponie entwickelt wurden, wo die Arbeiten z.B noch unter freiem Himmel und ohne großangelegte Schutzmaßnahmen für Arbeiter und Umwelt erfolgten?

Bislang sind in mehreren Kampagnen lediglich Bohrungen (max. Durchmesser 324 mm) durchgeführt worden und keine flächigen Öffnungen der Deponieabdichtungen erfolgt. Die Bohrungen wurden entgegen der Darstellung in der Frage unter sehr hohen Schutzvorkehrungen für das Bohrpersoneal als auch die Umwelt durchgeführt. Neben dem Tragen der Schutzausrüstung erfolgten eine fachgutachterliche Begleitung, begleitende messtechnische Überwachungen und die Abdichtung der Bohrlöcher unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Bohrung.

Für die flächigen Eingriffe in die Oberflächenabdichtung sind die Vorgaben des Emissionsschutzkonzeptes einzuhalten.

Das Emissionsschutzkonzept von Straßen.NRW ist ein unabhängig vom Alarm- und Gefahrenabwehrplan bestehendes Konzept für die operativen Tätigkeiten beim Neubau der Brückenbauwerke und Eingriffe in den Deponiekörper. Es beinhaltet die Festlegung baufeldbezogener individueller Schutzmaßnahmen im laufenden Baubetrieb.

3.

Welche Schutzmaßnahmen sind im Detail in einem Extremfall vorgesehen, wenn z.B. ein erheblicher Gasausbruch die Evakuierung von Bürgerinnen und Bürgern erfordert?

Die Zusammensetzung der Bodenluft, respektive das Auftreten von Deponiegas wurden in mehreren Untersuchungskampagnen untersucht. Die übereinstimmenden Ergebnisse ergaben keine Hinweise auf Deponiegas oder Schadgase in relevanten Konzentrationen. Zudem herrscht in der Altablagerung aufgrund der installierten Gasdrainage kein Gasdruck. Eine erhebliche Freisetzung gasförmiger Gefahrstoffe wird daher nicht erwartet. Der Aushubbereich wird darüber hinaus vollständig eingehaust, um insbesondere die auf der Baustelle Beschäftigten zu schützen und eine Ausbreitung evtl. auftretender Gerüche zu unterbinden. Die Abluft wird gereinigt.

Sollte es dennoch zu einer Freisetzung gefährlicher Stoffe kommen, kann die Bevölkerung über folgende Wege gewarnt und informiert werden:

- Sirenen
- Warnfahrzeuge
- Radio
- Warnapp NINA
- Infotelefon
- Fernsehen

Der Inhalt der Warnhinweise wird abhängig von der Situation von der Einsatzleitung der Feuerwehr oder dem Krisenstab festgelegt.

Im Falle einer Freisetzung gefährlicher Stoffe beispielsweise würde die Bevölkerung aufgefordert, Gebäude aufzusuchen, Fenster und Türen zu schließen sowie Lüftungs- und Klimaanlage auszuschnalten. Eine Evakuierung durch den Gefahrenbereich ist dagegen nicht vorgesehen.

4.

Gibt es an der Baustelle Messstationen/Verantwortliche für alle möglicherweise auftretenden Extrem- und Unfälle; übt hier eine unabhängige Institution - welche? – die Kontrolle aus, um den Extremfall, den Arbeitsunfall, etc. anzuzeigen, zu dokumentieren und weiter zu melden?

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnau werden kontinuierlich von einem erfahrenen Fachgutachter (Geotechnisches Büro im Auftrag von Straßen.NRW) überwacht. Die durchgeführten Arbeiten werden von diesem Fachgutachter dokumentiert und bewertet. Es wird kein Detail an der Oberflächenabdichtung gebaut ohne eine Prüfung und Bewertung des Fachgutachters mit der Bestätigung der ordnungs- und auftragsgemäßen Wiederherstellung und Bestätigung der Dichtheit.

Die zuständigen Behörden im Fachbereich Umwelt überwachen die Arbeiten während der Planungen und Baumaßnahmen in Abstimmungsgesprächen und Ortsterminen. Ortstermine auf der Baustelle erfolgen auch unangekündigt. Zudem berät sich der Fachbereich Umwelt mit einem im Auftrag der Stadt tätigen externen Fachgutachter so-

wie mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bei Detailfragen zu den Ausführungsplanungen.

Messstationen werden gemäß dem Emissionsschutzkonzept vom Bauherrn eingerichtet, der auch die gesetzlich festgelegten Meldewege und Anzeigepflichten bei Schadensfällen einhalten muss.

5.

Welche Ämter unserer Stadt – untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, ... erteilen die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten zum Bau des Regenrückhaltebeckens, dessen Aushub zum erheblichen Teil aus äußerst giftigem Material besteht; wer kontrolliert, ob die Verantwortlichen für den Bau dieses Beckens die nachdrücklichen Aussagen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Sicherung dieser Arbeiten auch einhalten?

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach seinem Gesetzeszweck Konzentrationswirkung für alle relevanten Rechtsbereiche und umfasst materiell-rechtlich alle Genehmigungen, um mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses sind jedoch noch Abstimmungserfordernisse zwischen dem Vorhabenträger und den Trägern Öffentlicher Belange aufgeführt, so auch zum Bau des Regenrückhaltebeckens.

Dieser Abstimmungsprozess findet statt und ist nicht mit einem formellen Genehmigungsvorbehalt gleichzusetzen.

Außerhalb des Regelungsrahmens eines Planfeststellungsbeschlusses verbleiben die Grundzuständigkeiten weiterhin bei der Unteren Umweltschutzbehörde. Dies umfasst unter anderem abfall-, bodenschutz-, immissionsschutz- und wasserrechtliche Belange.

Die Einhaltung der Anforderungen aus dem Emissionsschutzkonzept obliegt zunächst der fachgutachterlichen Begleitung vor Ort. Die Unteren Umweltschutzbehörden sind unter anderem über diverse Baubesprechungen eingebunden und werden die Durchführung und Umsetzung fachlich begleiten und überwachen.

Für den Abriss des Bauwerks Rheinbrücke hat die Bezirksregierung Köln die abfallrechtliche Zuständigkeit als Obere Umweltschutzbehörde erklärt, da zwei Gebietskörperschaften betroffen sind.

Die mit der Fragestellung suggerierte Aussage, es habe „nachdrückliche Aussagen“ des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben, ist unzutreffend.

Zweite Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 29.11.2017

Ist der Stadtverwaltung ein Alarm- und Gefahrenplan von Straßen.NRW / CDM Smith Consult GmbH vom 17.05.2017 zur Deponieöffnung bekannt, und wie ist dieser Plan in die städtischen Notfallplanungen eingeflossen?

Der interne Alarm- und Gefahrenplan von Straßen.NRW ist mit der Feuerwehr abgestimmt und wird bei den internen Einsatzplanungen der Feuerwehr berücksichtigt.

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.12.2017

1.

Warum findet die Einordnung der Arbeiten zur Öffnung der Deponie nicht unter Beachtung der Seveso III Richtlinie des Europäischen Parlamentes/Rates sowie der hierzu ergangenen deutschen Gesetzgebung statt? Ist diese Einordnung je von der Stadt geprüft worden und mit welchem begründeten Ergebnis?

Mit der Thematik des Regelungsrahmens der Seveso III-Richtlinie hat die Baustelle keinen rechtlichen Zusammenhang. Die Umsetzung in nationales Recht regelt Schutzabstände zu Betriebsbereichen, die dem Störfallrecht unterliegen. Hierzu wurde innerhalb des Planfeststellungsbeschlusses in den Kapiteln 5.3.6 und 5.3.7 eine ausführliche rechtliche Einordnung durch die Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde verfasst, die Gegenstand der höchstrichterlichen Überprüfung vor dem Bundesverwaltungsgericht war.

2.

Bezugnehmend auf die Gesetzgebung – unter anderem Gesetz über den Feuer- und Brandschutz (FSHG) und Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) – sowie auf die Externen Notfallpläne einzelner Gemeinden und Städte – u.a. Düren – schildern Sie uns bitte, wann und in welcher Form die betroffene Leverkusener Bevölkerung über die Notfallplanung zur Deponie in den vorgeschriebenen Abständen umfassend informiert und eingebunden wurde – siehe unter anderem Musterkonzept LUA-Materialien, Seite 14, § 24 Punkt (3) -, speziell jetzt zur völlig neuen Situation, wo die Deponie wieder geöffnet werden soll?!

Die Baustelle unterliegt nicht den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung) und entfaltet daher auch keine unmittelbare Anwendung der gesetzlichen Regelungen nach BHKG bzw. FSHG.

Die zitierten Musterkonzepte des Landesumweltamtes beziehen sich ebenfalls auf den Sachzusammenhang der Seveso II-Richtlinie für Betriebe. Die Regelungen des § 24a FSHG a.F bzw. § 30 BHKG sind ebenfalls nicht einschlägig.

3.

Sollte es keine Prüfung nach Seveso III geben und kein dezidiertes Notfallplan für die Öffnung der Giftmülldeponie, unter Einbindung der betroffenen Bevölkerung – u.a. auch Bedenken und Anregungen aus der Bevölkerung-, vorliegen, wie gedenken Sie hier für die anlaufende Auskofferung gefährlicher Deponieteile eine Genehmigung zu erteilen?

Durch den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln sind alle Genehmigungen erteilt (siehe hierzu auch obige Antwort zu Frage 5 vom 29.11.2017).

**Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE an die Bezirksregierung Köln,
Kommunalaufsicht und Obere Umweltbehörde vom 07.12.2017**

Im Gesamtzusammenhang wird noch darauf verwiesen, dass sich die Fraktion BÜRGERLISTE mit zwei Schreiben vom 07.12.2017 an die Bezirksregierung Köln, Kommunalaufsicht und Obere Umweltbehörde gewandt hat.
Die Schreiben sind zur Kenntnis als Anlage 3 beigefügt.

Gesamtfazit:

1. Mit dem Planfeststellungsbeschluss sind alle Belange des Vorhabens abschließend berücksichtigt. Es bedarf keiner weiteren Genehmigung der Stadt Leverkusen.
Der Beschluss sieht jedoch Abstimmungserfordernisse im weiteren Projektverlauf vor.
2. Straßen.NRW hat seit dem 09.11.2017 mit vorbereitenden Arbeiten zum Bau eines großen Regenrückhaltebeckens an der A59 begonnen.
Mit den eigentlichen Bauarbeiten zum Regenrückhaltebecken wird voraussichtlich im Januar 2018 begonnen (vergl. vorab versandte Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 11/2017).
3. Für das Bauvorhaben hat Straßen.NRW einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellt (s. Anlage 1). Die städtische Feuerwehr hat hierzu ergänzend ein „Einsatzkonzept Dhünnaue“ (s. Anlage 2). Beide Konzepte sind dynamisch.
Ein externer Notfallplan ist nicht notwendig, da die gesicherte Altablagerung Dhünnaue als auch die Baustelle keine Störfallbetriebe sind.
Im Übrigen wird das Störfallrecht durch den Planfeststellungsbeschluss verdrängt, der nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die Abwehr von Gefahren aus Baumaßnahmen regeln muss.

Umwelt und Feuerwehr

Anlagen 1-3